

## 5. Sitzung des Fernsehrates in der XV. Amtsperiode am 09. Juni 2017 in Mainz

### Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

#### TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Fernsehrates in der XV. Amtsperiode am 03. März 2017 in Mainz

Der Fernsehrat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die 4. Sitzung des Fernsehrates in der XV. Amtsperiode am 03. März 2017 in Mainz in der ausgegebenen Fassung.

#### TOP 3 Aktuelle medienpolitische Situation

- mündlicher Bericht des Intendanten -

Der Intendant informiert den Fernsehrat über die für 2018 geplante Zusammenlegung der Redaktionen des "ZDF-Morgenmagazins" und "ZDF-Mittagsmagazins" in Berlin. Diese werde die Präsenz des Senders in der Hauptstadt noch einmal stärken und Synergien schaffen. Weiter führt er aus, das ZDF habe ein Angebot für die Verwertungsrechte an der Champions League (UCL) für die Spielzeiten 2018/10 – 2020/21 abgegeben. Es sei jedoch unwahrscheinlich, dass das ZDF dafür einen Zuschlag erhalten werde, vielmehr sei damit zu rechnen, dass sämtliche Rechtepakete an Pay-TV-Anbieter vergeben würden.

#### TOP 4 Kooperationen im Programmbereich Transparenzbericht 2016

Der jährliche Bericht informiert über die durch das ZDF im vergangenen Jahr im Programmbereich eingegangenen Kooperationen. Kooperationen im Sinne der Vorlage sind solche Vertragsverhältnisse, bei denen das ZDF zur Realisierung eines Programmvorhabens (Geld-)Leistungen von dritter Seite entgegennimmt. Die bereits im vorangegangenen Bericht ablesebare rückläufige Tendenz einschlägiger Kooperationen mit Dritten wird vorliegend einmal mehr bestätigt.



Gesondert ausgewiesen werden die Fälle sog. „übergreifender Zusammenarbeit“, bei denen ein Gewinnspiel- oder sonstiger Kooperationspartner gleichzeitig weitere Sachleistungen gewährt oder zusätzlich zu marktgerechten Bedingungen Nutzungsrechte an der betreffenden Sendung bei der ZDF Enterprises GmbH erworben hat. 2016 war diese Form der Zusammenarbeit auf zwei Fälle beschränkt.

Jede Kooperation wird vor Vertragsschluss nach Maßgabe eines eingeübten Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens unter Federführung der organisatorisch selbstständigen Clearingstelle geprüft. Im Vordergrund der Prüfung stehen die journalistische Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Programms sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere der Beachtung des Grundsatzes der Trennung von Werbung und Programm. Kooperationen werden unmittelbar im Programm offengelegt. Dies geschieht nach Maßgabe der einschlägigen Regularien entweder in der Sendung selbst oder im jeweiligen Abspann.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage „Kooperationen im Programmbereich – Transparenzbericht 2016“ zur Kenntnis.

## **TOP 5 Stand und Entwicklung von 3sat**

Zum 1. April 2017 wurden die 3sat-Redaktionen in die Programmdirektion und in Teilen in die Chefredaktion integriert, die Direktion Europäische Satellitenprogramme aufgelöst. In den neu geschaffenen Plattform-Hauptredaktionen „Kultur“ und „Geschichte und Wissenschaft“, sowie im Bereich Wirtschaftsberichterstattung, Spielfilm und Show wurden Redaktionen der Programmdirektion, der Chefredaktion und von 3sat zusammengeführt.

2016 war mit 1,2 % Jahresmarktanteil das erfolgreichste Jahr in der 3sat-Sendergeschichte. Punkten konnten nach wie vor die Schwerpunkte bzw. Themenstrecken, im vergangenen Jahr zu den Themen Angst, Erfolgsdruck in der Gesellschaft, Frauenrechte und Zukunftsvisionen. Programmhöhepunkte 2016/17 waren u.a. der Festivalsommer, die 40. Tage der deutschsprachigen Literatur in Klagenfurt und die Berichterstattung über die 67. Internationalen Filmfestspiele Berlin.



Als Medienpartner begleitete 3sat die „documenta 14“ umfassend im Programm. Die tagesaktuelle Berichterstattung der „Kulturzeit“ ist ein Markenzeichen von 3sat. Seit Beginn des Jahres wurde das Moderatorenteam um drei Neuzugänge ergänzt.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage „Stand und Entwicklung von 3sat“ zur Kenntnis.

### **TOP 6 25 Jahre „ZDF-Morgenmagazin“**

Vor 25 Jahren, am 20.07.1992, ging das „ZDF-Morgenmagazin“ zum ersten Mal auf Sendung. Seitdem ist die Akzeptanz der Sendung stetig gewachsen: Die Zahl der täglichen Seher – also der Zuschauer, die mindestens eine Minute pro Tag eingeschaltet haben – hat sich mehr als verdoppelt, von 1,72 Mio. auf 3,90 Mio. Mit einem Marktanteil von 20,1 % steht die Sendung auch 2016 – gemeinsam mit dem Pendant der ARD – an der Spitze der deutschen Frühinformationsprogramme.

Das „ZDF-Morgenmagazin“ will hintergründige und vertiefende Informationen für die Themen des Tages liefern. Damit prägt das „ZDF-Morgenmagazin“ schon am Morgen die Berichterstattung des gerade erst beginnenden Tages.

Immer wieder findet das „ZDF-Morgenmagazin“ ungewöhnliche Zugänge zu Themen: Sei es ein Tausch der Moderatoren aus Berlin und Tel Aviv anlässlich des 50. Jahrestages der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Israel oder die Produktion einer rein weiblichen Sendung vor und hinter der Kamera anlässlich der Diskussionen um Geschlechtergerechtigkeit und Frauenquote.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage „25 Jahre „ZDF-Morgenmagazin““ zur Kenntnis.



## **TOP 7 Jenseits der TV-Quote**

### **a) ZDF-Image 2016**

Die Leiterin der ZDF-Medienforschung stellt Ergebnisse der Medienforschung zu Image, Qualität und Relevanz der öffentlich-rechtlichen Sender vor. Danach schreiben die Fernsehzuschauer dem ZDF in 17 von 32 Programmgenres die höchste Kompetenz von allen deutschen Fernsehsendern zu. Die Bandbreite der Genres reicht von Dokumentationen und Reportagen über Wissenschafts-, Kultur- und Wirtschaftssendungen, Verbrauchersendungen, Shows, politische Satire und Kabarett, Talkshows bis zu deutschen Kino- und Fernsehfilmen und Familienserien. Vor allem bei den unter 50-Jährigen weisen die dem ZDF zugeschriebenen Genrekompetenzen eine positive Tendenz auf. Die ARD liegt unter anderem bei Nachrichten, Politikmagazinen und Krimis an erster Stelle.

## **TOP 7 Jenseits der TV-Quote**

### **b) Audiovisuelle Gesamtreichweite**

#### **hier: Aktueller Stand**

Für die Erhebung der Nutzung von Online-Video (Streaming) arbeitet die AGF Videoforschung GmbH (AGF) daran, dem Markt einen einheitlichen Standard für die Leistungsbemessung von Bewegtbild zur Verfügung zu stellen. Für die so genannte audiovisuelle Gesamtreichweite werden die Daten aus dem klassischen TV-Panel der AGF mit den Daten aus dem Streamingprojekt fusioniert. Die Streaming-Messung erfasst zurzeit die Nutzung am PC oder Laptop, die Messung von Bewegtbildinhalten auf dem mobilen Bereich ist noch in Vorbereitung.

Erste Erkenntnisse zeigen, dass mit klassischen linearen Fernsehen nach wie vor die meisten Menschen erreicht werden. Verglichen damit ist die Reichweite von Streaming noch gering. Jedoch werden neue Nutzer durch Streaming hinzugewonnen. Zudem ist das Publikum bei Streaming jünger als im klassischen Fernsehen.

## **TOP 8 Tätigkeitsbericht des Intendanten**

Der Tätigkeitsbericht des Intendanten wird im Internet unter <http://fernsehrat.zdf.de> veröffentlicht.



## **TOP 9 Programmbeschwerden an den Fernsehrat**

### **a) Bericht der Fernsehratsvorsitzenden**

Der Bericht der Fernsehratsvorsitzenden gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung wird im Internet unter <http://fernsehrat.zdf.de> veröffentlicht.

## **TOP 9 Programmbeschwerden an den Fernsehrat**

### **b) Einzelne Programmbeschwerden**

#### **ba) Programmbeschwerde vom 15. Dezember 2016 zur „heute“-Sendung vom 14. Dezember 2016**

Der Beschwerdeführer moniert einen Beitrag über die Sammelabschiebung afghanischer Flüchtlinge nach Afghanistan. Er sieht einen Verstoß gegen ZDF-Richtlinien für Sendungen, weil nicht erwähnt worden sei, dass es sich „bei der Abschiebung um die Abschiebung von straffällig gewordenen Geflüchteten“ gehandelt habe.

#### **Antwort des Intendanten:**

Tatsächlich seien offizielle und verlässliche Angaben darüber bis zur Ausstrahlung der Sendung nicht verfügbar gewesen. Der Sprecher des Bundesinnenministeriums habe am Sendetag betont, dass grundsätzlich erst im Nachhinein über eine Sammelabschiebung informiert werde, um die Maßnahme nicht zu gefährden. Der Beitrag habe die zentrale Frage der politischen Debatte abgebildet, ob es sich bei Afghanistan um ein Krisen- und Kriegsgebiet handle und Menschen dorthin abgeschoben werden dürften. Erst einen Tag später hätten Bundes- und Landesminister Stellung genommen und Auskunft über Zahl und Status der Abgeschobenen gegeben. Die „heute“-Nachrichten um 19:00 Uhr hätten am 15.12.2016 in einem weiteren Beitrag mit Angaben u.a. auch zur Abschiebung von Straffälligen berichtet.

Der Beschwerdeführer hielt in einem weiteren Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 05.05.2017 beraten. Sie lag dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 09.06.2017 zur abschließenden Beschlussfassung vor.



Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute“-Sendung vom 14. Dezember 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bb) Programmbeschwerde vom 30. Januar 2017 zur Sendung „Leschs Kosmos“ vom 17. Januar 2017

Der Beschwerdeführer kritisiert eine manipulative Darstellung von Daten zur Entwicklung des Wetters. So sei die getroffene Aussage zum Anstieg des Meeresspiegels fehlerhaft. Weitere Aussagen zu Stürmen und Starkregenfällen würden selbst vom Weltklimarat IPCC nicht bestätigt. Bezüglich des Rückbaus von Deichen in den Niederlanden seien falsche Behauptungen ausgesprochen worden.

Antwort des Intendanten:

Die Berichterstattung habe gerade bei kontrovers geführten Diskussionen wie zum Klimawandel stetig neue Forschungserkenntnisse zu berücksichtigen. So wiesen wissenschaftliche Veröffentlichungen aus 2016 darauf hin, dass der Meeresspiegelanstieg global gesehen erheblich höher ausfallen könnte, als bisher prognostiziert. Der zuletzt veröffentlichte IPCC-Bericht habe auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der beiden vergangenen Jahre noch keinen Bezug nehmen können. Zur sorgfältigen wissenschaftsjournalistischen Arbeitsweise der Sendereihe „Leschs Kosmos“ gehöre es auch in Zukunft, sich über unterschiedliche Auffassungen auszutauschen und die jeweiligen Aussagen und Bewertungen zu begründen.

Der Beschwerdeführer hielt seine Beschwerde in einem neuerlichen Schreiben aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.05.2017 beraten. Sie lag dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 09.06.2017 zur abschließenden Beschlussfassung vor.



Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Programmdirektion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Sendung „Leschs Kosmos“ vom 17. Januar 2017 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bc) Programmbeschwerde vom 02. Februar 2017 zur Sendung „Markus Lanz“ vom 26. Januar 2017

Der Petent kritisiert, Markus Lanz habe mit einer falschen Behauptung, nämlich, dass Donald Trump „alle Mexikaner“ als „Vergewaltiger“ bezeichnet habe, Hetze gegen den US-Präsidenten betrieben. Damit wolle der Moderator die Bezeichnung „Rassist“ für Donald Trump rechtfertigen.

Antwort des Intendanten:

Donald Trump habe in seiner Rede vom 16.06.2015, in der er seine Kandidatur für die US-Präsidentschaft bekannt gegeben habe, unter anderem folgendes gesagt: „When Mexico sends its people, they're not sending their best. They're not sending you. They're not sending you. They're sending people that have lots of problems, and they're bringing those problems with us. They're bringing drugs. They're bringing crime. They're rapists. And some, I assume, are good people“. Insofern beruhe die Aussage von Markus Lanz auf von Donald Trump getätigten Äußerungen.

Der Beschwerdeführer hielt seine Beschwerde in einem neuerlichen Schreiben wegen des aus seiner Sicht einschränkenden Charakters des zitierten Satzes aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.05.2017 beraten. Sie lag dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 09.06.2017 zur abschließenden Beschlussfassung vor.



Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Programmdirektion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Sendung „Markus Lanz“ vom 26. Januar 2017 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bd) Programmbeschwerde vom 09. Februar 2017 zur Sendung „Das Geheimnis der Geburt Jesu – Der Faktencheck“ vom 26. Dezember 2016

Der Beschwerdeführer moniert eine Darstellung religiöser „Irrlehren“ als tatsächliches Weltgeschehen. Die Weihnachtsgeschichte sei ein „Märchen“, Jesus, Maria und Josef rein literarische bzw. allegorische Figuren und die Behauptung ihrer tatsächlichen Existenz damit eine bewusste Darstellung falscher Tatsachen mit geschichtsfälschendem Charakter, die gegen die ZDF-Satzung verstoße.

Antwort des Intendanten:

Die Dokumentation berücksichtigt aktuelle Erkenntnisse der systematischen Theologie und stelle den gegenwärtigen Stand historisch-kritischer Wissenschaft zu neutestamentalischer Forschung für ein breites Publikum korrekt dar. Die Gratwanderung des Films zwischen wissenschaftlich fundierten Fakten und einer existenziell geprägten Wahrheit sei dem gewählten historisch-biblischen Thema immanent.

Der Beschwerdeführer hielt seine Beschwerde in einem neuerlichen Schreiben aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.05.2017 beraten. Sie lag dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 09.06.2017 zur abschließenden Beschlussfassung vor.





Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Programmdirektion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Sendung „Das Geheimnis der Geburt Jesu – Der Faktencheck“ vom 26. Dezember 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

**TOP 11 Nachwahl von zwei Vertretern des ZDF in den Programmbeirat ARTE Deutschland TV GmbH**

Der Fernsehrat beschließt:

Frau Prof. Dr. Maria Böhmer  
Herrn Hans Georg Koch

in Nachfolge von Frau Prof. Dr. Gabriele Beibst  
in Nachfolge von Herrn Peter Heesen

**TOP 12 Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin des ZDF-Fernsehrates in den Programmausschuss des Rundfunkrats der Deutschen Welle**

Der Fernsehrat beschließt:

Frau Claudia Bokel

in Nachfolge von Herrn Prof. Dr. Hans-Günter Henneke